

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2015

Nr. 2015/1933

IBAarau Kraftwerk AG: Nutzung der Wasserkraft der Aare durch das Kraftwerk Aarau ab dem 1. Januar 2016 / Duldung

1. Ausgangslage

Bis Ende des Jahres 2014 basierte die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Aarau der IBAarau Kraftwerk AG auf zwei separaten Konzessionen der Kantone Aargau und Solothurn, erteilt am 30. November 1954 (SO) respektive 3. Dezember 1954 (AG). 82 % der Konzessionsstrecke liegen auf Gebiet des Kantons Solothurn, 18 % auf Gebiet des Kantons Aargau. Beide - während ihrer Laufzeit mehrfach ergänzten - Konzessionen liefen am 31. Dezember 2014 ab.

Bereits im Februar 1999 indessen hatten die Regierungen beider Kantone der Stadt Aarau, vertreten durch die Industriellen Betriebe Aarau (heute IBAarau AG bzw. IBAarau Kraftwerk AG), mit Grundsatzentscheiden im Sinne von Artikel 58a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) die Erneuerung der Konzessionen auf den Zeitpunkt ihres Ablaufs hin (d. h. per 1. Januar 2015) in Aussicht gestellt.

Nach im Jahr 2009 durchlaufenem Vorprüfungsverfahren (und weiteren Anpassungen gestützt auf Anregungen des interkantonalen Begleiteams sowie einer breit abgestützten Begleitgruppe) hat die IBAarau Kraftwerk AG Ende März 2010 ein in diversen Punkten vertieftes Projekt („Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau“) zur Genehmigung eingereicht. Das definitiv bereinigte und in der Folge vom 23. Oktober 2013 bis am 22. November 2013 öffentlich aufgelegte Projekt/Konzessionsgesuch datiert vom 9. September 2013.

Parallel zur vorerwähnten Projektierung wurden ab dem Jahr 2011 durch Vertreter beider Kantone mit der IBAarau Kraftwerk AG Verhandlungen im Hinblick auf die neue - gemeinsame - Konzession (und die von der Konzessionärin zu leistende Heimfallverzichtsentschädigung) geführt. Diese konnten im Grundsatz bereits im Herbst 2012 erfolgreich abgeschlossen werden; die letzten Bereinigungen technischer Natur datieren vom Herbst 2014.

Am 20. Oktober 2014 hat der Regierungsrat das Projekt (Genehmigung der kantonalen Nutzungsplanung und Erteilung von Nebenbewilligungen) sowie die Vereinbarung der Kantone mit der Konzessionärin über den Heimfallsverzicht und die dafür zu leistende Entschädigung beschlossen und dem Kantonsrat Antrag betreffend Erteilung der Konzession gestellt. Dies - wegen der jeweiligen Interdependenz der genannten Geschäfte und wegen der ausstehenden entsprechenden Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Aargau - jeweils unter aufschiebenden Bedingungen.

Mit (dem fakultativen Referendum unterstehendem) Beschluss vom 10. Dezember 2014 (KRB Nr. SGB 148/2014) hat der Kantonsrat - dem Antrag des Regierungsrates folgend - der IBAarau Kraftwerk AG die Konzession (unter mehreren aufschiebenden Bedingungen) erteilt. Am 10. April 2015 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen.

Weil bereits seit einiger Zeit abzusehen war, dass die neue Konzession - anders als ursprünglich vorgesehen - nicht schon per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden konnte (laufende Referen-

dumsfrist im Kanton Solothurn und ausstehende Beschlüsse des aargauischen Regierungsrates), die bisherigen Konzessionen am 31. Dezember 2014 jedoch abliefen, galt es, die Nutzung der Wasserkraft im Kraftwerk Aarau durch die IBAarau Kraftwerk AG für die Zeit ab dem 1. Januar 2015 vorerst provisorisch zu regeln.

Zu diesem Zweck erliessen die beiden Regierungsräte im Dezember 2014 je eine sogenannte „Duldungsverfügung“ (für den Kanton Solothurn siehe RRB Nr. 2014/2138 vom 8. Dezember 2014). Mit diesen Verfügungen wurde der Weiterbetrieb des Kraftwerks Aarau durch die IBAarau Kraftwerk AG ab dem 1. Januar 2015 garantiert („geduldet“), und zwar „... bis zur rechtskräftigen Erteilung der neuen Konzession, vorerst längstens aber bis am 31. Dezember 2015 ...“ (vgl. a.a.O., Ziff. 3.1). Diese Regelung erging bewusst unter Ausklammerung des von der Konzessionärin wiederholt angerufenen Artikels 3 der solothurnischen Konzession aus dem Jahr 1954 (mit inhaltsgleichem Pendant in der aargauischen Konzession). Dies, weil unter den Parteien (Kantone Aargau und Solothurn einerseits und IBAarau Kraftwerk AG andererseits) über die rechtliche Tragweite dieser Konzessionsbestimmung divergierende Sichtweisen bestehen (vgl. in dieser Sache zuletzt das Schreiben der IBAarau Kraftwerk AG an die beiden Kantone vom 15. Dezember 2014). [Anmerkung: Die Konzessionärin vertritt die Meinung, Art. 3 der Konzession von 1954 vermittele ihr eine vorbehaltlose Option auf eine 30-jährige Verlängerung derselben, und sie hat das behauptete Gestaltungsrecht mit Erklärung vom 15. Dezember 2014 denn auch bereits ausgeübt.]

Die Projektgenehmigung und Konzessionserteilung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau erging mit Beschluss vom 18. Februar 2015. Dagegen ist seitens mehrerer Umweltschutzorganisationen beim aargauischen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben worden. Diese ist nach wie vor hängig; gleichzeitig ist mit einem Entscheid durch das Verwaltungsgericht noch im Jahr 2015 nicht zu rechnen.

Damit das Kraftwerk per Ende Dezember 2015 nicht vom Netz genommen werden muss, soll die am 8. Dezember 2014 verfügte Duldung seines weiteren Betriebs (auf Grundlage der Konzession vom 30. November 1954) über den 31. Dezember 2015 hinaus erstreckt werden.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit des Regierungsrates

§ 70 Absatz 1 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) hält fest, dass der Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) - soweit den Kantonen überlassen - dem Regierungsrat obliegt, soweit nicht das Departement Konzessionsbehörde ist. Das bedeutet, dass der Regierungsrat auch dann Vollzugsbehörde ist, wenn die Konzessionserteilung - wie vorliegend - in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt. Damit ist der Regierungsrat ohne weiteres zuständig, einstweilig über die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Aarau zu verfügen.

2.2 Duldung

Wie im Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/2138 vom 8. Dezember 2014 ausführlich dargelegt, liefe eine Unterbrechung des Kraftwerkbetriebs bis zur rechtskräftigen Erteilung und Inkraftsetzung der neuen Konzession in beiden Kantonen (respektive bis zum Feststehen des Scheiterns der Neukonzessionierung) dem öffentlichen Interesse klar zuwider. Auf eine Wiederholung der damaligen Argumentation kann an dieser Stelle verzichtet werden. Abgesehen von der Tatsache, dass sich der Zeitplan betreffend Neukonzessionierung angesichts der gegen den Beschluss des aargauischen Regierungsrates erhobenen Beschwerde verschoben hat - mutmasslich um mindestens ein Jahr -, ist die Ausgangslage nämlich immer noch dieselbe. Es kann deshalb auf die damaligen Erwägungen (insb. Interessenabwägung) verwiesen werden. Mit andern Worten

soll der Betrieb des Kraftwerks auch über den 31. Dezember 2015 hinaus aufrechterhalten werden können. Zu diesem Zweck ist er einstweilen weiterhin zu dulden; dies jedoch nicht auf unbestimmte Zeit. Der Situation angemessen erscheint, den Zustand der Duldung vorerst um maximal ein Jahr, d. h. bis Ende 2016, zu erstrecken.

Auch was das Verhältnis dieser Regelung (erstreckte Duldung) zur seitens der Konzessionärin angerufenen - aus Artikel 3 der Konzession aus dem Jahr 1954 hergeleiteten - angeblichen Konzessionsverlängerung betrifft, kann auf die Ausführungen im RRB Nr. 2014/2138 vom 8. Dezember 2014 verwiesen werden. D. h: Die Beantwortung der zwischen den Parteien umstrittenen Frage über die rechtliche Tragweite der genannten Konzessionsbestimmung aus dem Jahr 1954 wird durch den vorliegenden Beschluss nicht präjudiziert.

3. Beschluss

- 3.1 Der Weiterbetrieb des Kraftwerks Aarau der IBAarau Kraftwerk AG wird - als konzessionsrechtlich nicht geregelter Zustand - auch über den 31. Dezember 2015 hinaus geduldet, nämlich bis zur rechtskräftigen Erteilung der neuen Konzession, vorerst längstens aber bis am 31. Dezember 2016.
- 3.2 Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin bestimmen sich für die Dauer der Duldung weiterhin nach der Konzession vom 30. November 1954 und deren späteren Änderungen/Ergänzungen.
- 3.3 Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgesicht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Amt für Umwelt (Wü, CD) (2)

Amt für Raumplanung (RG)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Sektion 2, Entfelderstrasse 22,
5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässer-
nutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

IBAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, Postfach, 5001 Aarau **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Dr. Dominik Strub, KSC Rechtsanwälte und Notare, Ringstrasse 1, Postfach 1050,
4601 Olten **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Eppenber-Wöschnau, Gemeindehaus, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenber-
Wöschnau (zur Orientierung)

Gemeindepräsidium Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach, 5015 Erlinsbach SO (zur Orientierung)

Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen (zur Orientierung)

Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd (zur Orientierung)

Stadtrat Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau (zur Orientierung)

Gemeindepräsidium Erlinsbach AG, Zentrum Rössli, Postfach, 5018 Erlinsbach AG (zur Orientie-
rung)

WWF Sektion Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau (zur Orientierung)

WWF Sektion Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn (zur Orientierung)

BirdLife Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau (zur Orientierung)

Aqua Viva - Rheinaubund, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen (zur Orientierung)

Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn (zur Orientierung)

Aargauischer Fischereiverband, c/o Hans Brauchli, Präsident, Höchiweg 2, 5332 Rekingen (zur
Orientierung)

Soloth. Kantonaler Fischerei-Verband, c/o Marco Vescovi, Präsident, Dr. Probststrasse 10,
4542 Luterbach (zur Orientierung)

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), Postfach 102, 4501 Solothurn (zur Orientie-
rung)

Kurt Henzmann, Hintere Schachenstrasse 43, 5013 Niedergösgen (zur Orientierung)